

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Düren
- Baumschutzsatzung -
vom 6.11.1985, in Kraft getreten am 14.11.1985,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 5.12.2001

Das Gesetz zur Sicherheit des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) v. 26.06.1980 ermächtigt die Gemeinden, durch Satzung den Schutz des Baumbestandes zu regeln. Ziel des Landschaftsgesetzes und auch der Baumschutzsatzung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern. Dazu trägt in den besiedelten Räumen in besonderem Maße der Baumbestand bei. Durch seine große Laubmasse beeinflusst er das Kleinklima hinsichtlich Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffgehalt und Staubbindung positiv. Die Erhaltung des Baumbestandes und Ersatzpflanzungen für gefällt oder anderweitig beseitigte Bäume sind deshalb in den städt. besiedelten Räumen eine vordringliche öffentliche Aufgabe.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 70 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 32 oder 45 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt sind.
- (5) Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 9 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26.6.1984 (GV. NW. 1984, Seite 419) bleibt unberührt.

- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einer Gestaltungssatzung gem. § 103 Abs. 1 BauO NW eine von dieser Satzung abweichende Regelung erfolgt ist.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 gelten
- a) als Entfernen das Fällen, Abschneiden, Abbrennen und Entwurzeln von geschützten Bäumen; ein Entwurzeln liegt nicht vor, wenn dies nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient;
 - b) als Zerstörungen die Eingriffe an geschützten Bäumen, die zum Absterben führen oder führen können;
 - c) als Schädigungen auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 - aa) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - bb) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - cc) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen und Anwendung anderer chemisch schädigender Substanzen,
 - dd) das Entweichen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - ee) unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - ff) Anwendung von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;

- d) als wesentliche Veränderung des Habitus die Eingriffe an geschützten Bäumen, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen;
 - e) bei Obstbäumen ist eine sachgemäße Beschneidung zulässig.
- (3) Abs. (2), c) Buchstabe aa) und bb) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Düren kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt Düren kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes oder des rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsgerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum vom Fachpersonal des Grünflächenamtes als krank begutachtet worden ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist; es sei denn, die Krankheit ist auf einen Eingriff im Sinne des § 2 (2) a, b, c oder d dieser Satzung zurückzuführen,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

-
- (2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Düren, Grünflächenamt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Die Stadt Düren kann im Einzelfall von der Vorlage des Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Skizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art und Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Dem Antragsteller ist im Fall des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Der Wert der Ersatzpflanzungen und/oder die Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt bei

1. Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 75 %,
2. Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50 %,
3. öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen 25 %

des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch-, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt.

- (6) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken das Grünflächenamt.

- (7) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauanzeige eingereicht, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i.S. des § 1 dieser Satzung, ihr Standort, die Art, Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit es sich um Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude handelt.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder eine Bauanzeige für ein Vorhaben erstattet, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 21 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder deren Habitus wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.
- (2)¹⁾ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter gegen § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Neupflanzung gem. § 4 Abs. 4 und 5 vorzunehmen oder auf seine Kosten zu veranlassen und die sonstigen Verbote der ungesetzlichen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet. Unmöglich ist eine

Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- (3) Die Wertermittlung nach den Abs. 1 und 2 ist nach dem in § 4 Abs. 5 Satz 5 genannten Verfahren durchzuführen.
Ersatzpflanzungen unterliegen dem Schutz dieser Satzung unabhängig von dem Stammumfang der als Ersatz gepflanzten Bäume.

§ 8

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 7 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Düren vom 24.8.1977, veröffentlicht am 10.9.1977, und die Änderungsfassung der Baumschutzsatzung vom 18.6.1984 außer Kraft.

¹⁾ zuletzt geändert durch Satzung vom 5.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002